

17. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der gültigen Fassung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Entwässerungssatzung — der Stadt Mechernich in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende 17. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 5 Nr. 1, Buchstabe b und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Gebührenberechnung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage werden zugrunde gelegt:

1. Schmutzwasser

b) Verbrauchsgebühr

aa) Für die Ableitung des Schmutzwassers wird

für das Jahr 2024 je cbm 1,77 €

sowie

bb) für die Reinigung des häuslichen Schmutzwassers bei einem Verschmutzungswert von 850 g/cbm CSB (entspricht 850 mg/l CSB)

für das Jahr 2024 je cbm 1,48 €

berechnet.

2.Niederschlagswasser

Für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers bei einem Verschmutzungswert bis 425 mg CSB pro Liter werden

für das Jahr 2024 je qm 1,00 €

berechnet.

§ 11 Abs. 2 Buchstabe a,b,c wird wie folgt geändert:

(2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte (Mitte der öffentlichen Parzelle) bis zur Grundstücksgrenze

- a) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung des Haupt- oder Nebensammlers hergestellt werden

für die Herstellung 450,00 Euro

für die Erneuerung 450,00 Euro

- b) bei Grundstücksanschlüssen, die aufgrund der Übernahme einer Abwasserleitung oder der Umwandlung eines Oberflächenwasserkanals in einen Vollkanal notwendig werden und deren Herstellung im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme erfolgen

für die Herstellung 450,00 Euro

für die Erneuerung 450,00 Euro

- c) bei allen übrigen Grundstücksanschlussleitungen

für die Herstellung 600,00 Euro

für die Erneuerung 600,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.